

Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 1/2013

Jörg-Christof Bauer: *Der Beitrag der FDP-Fraktion im Parlamentarischen Rat zur Ausarbeitung des Grundgesetzes.*

Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2013 (=Rechtsgeschichtliche Studien Band 56), 295 S., ISBN: 978-8300-6697-2

Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland von 1949 ist von Anfang an dokumentiert worden. Insbesondere die Juristen benötigten eine Dokumentation der Genese einzelner Artikel, die nicht nur bei der Rechtsprechung des später begründeten Bundesverfassungsgerichts hilfreich sein sollte. Seit Mitte der 1970er Jahre erforschten verstärkt Historiker die Geschichte des Parlamentarischen Rates. Inzwischen sind die Protokolle der offiziellen Gremien des Parlamentarischen Rates vollständig veröffentlicht und die Berichte der US-amerikanischen, britischen und französischen Militärverwaltung über die Bonner Verfassungsarbeit teilweise publiziert oder immer wieder Gewinn bringend ausgewertet worden.

Von den Fraktionen im Parlamentarischen Rat sind nur Protokolle der CDU/CSU-Fraktion überliefert und auch sorgfältig ediert worden. Protokolle der SPD-Fraktion konnten nicht aufgefunden werden. Für die fünf- bzw. sechsköpfige FDP-Fraktion sind Protokolle erst gar nicht gefertigt worden. Aber in zahlreichen Veröffentlichungen wurden insbesondere die Verfassungsarbeiten von Theodor Heuss und Thomas Dehler gründlich dargestellt und wiederholt gewürdigt.

Umso neugierige konnte man nun über die rechtsgeschichtliche Studie von Jörg-Christof Bauer über den „Beitrag der FDP-Fraktion im Parlamentarischen Rat zur Ausarbeitung des Grundgesetzes“ sein, für die der Verfasser zum Dr. jur. promoviert wurde. Ob die Arbeit den juristischen Standards entspricht, vermag ich nicht zu beurteilen, aber ein Historiker, zumal ein Zeithistoriker, legt diese Studie höchst unbefriedigt zur Seite.

Die Geschichte des Parlamentarischen Rates wird einleitend im Wesentlichen nach den Buchveröffentlichungen von Wolfgang Benz und Michael F. Feldkamp dargestellt; bei der Geschichte einzelner Grundgesetzartikel beschränkt sich der Autor bemerkenswerterweise meistens immer noch auf die Dokumentation im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts“ von 1951, für die im Wesentlichen auch nur die Ausschussprotokolle und Drucksachen des Parlamentarischen Rates herangezogen worden waren. Umso erstaunlicher, dass Bauer nicht gleich die vom Bundestag und Bundesarchiv gemeinsam edierten Ausschussprotokolle konsultiert. Die wenigen Archivalien schließlich, die zitiert werden, waren meistens längst publiziert. Das gilt auch für den von Bauer offenbar mit Freunde entdeckten „Informati onsdiensst der FDP-Fraktion“ mit in der Tat „aufschlussreichen Materialien“ (S. 18), der aber schon 1999 in extenso von Patrick Ostermann und Michael F. Feldkamp reichhaltig kommentiert und von der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus publiziert wurde. Zwar wird diese Edition im Literaturverzeichnis genannt, aber ich habe nicht entdecken können, dass aus diesem Band auch nur einmal zitiert wurde! So verstärkte sich bei der Lektüre der Doktorarbeit der Eindruck, dass Bauer, wie viele andere Veröffentlichungen die im Literaturverzeichnis aufgeführt wird, ebenfalls nicht wie behauptet ausgewertet hat.

Weitestgehend deskriptiv und ohne eine intellektuelle oder sprachliche Durchdringung rezitiert und paraphrasiert der Verfasser die Wortbeiträge von Heuss und Dehler in den Ausschusssitzungen. So erreicht die Studie schon aus handwerklicher Sicht nicht die Ansprüche, die Historiker für gewöhnlich an eine Qualifikationsarbeit zu diesem Thema stellen. Das Fazit schließlich geht über die maßgeblichen Bewertungen von Erhard H.M. Lange nicht hinaus. Immerhin wird dann doch deutlich, was der Verfasser wirklich wollte: „Den Beitrag der FDP-Fraktion im Verfassungsgremium einer Wertung aus Sicht des rückblickenden Betrachters zu unterziehen, lag jedoch nicht im Erkenntnisinteresse dieser Schrift. [...] Es ging darum, deren Einwirkung auf die Ausformulierung ganz bestimmter Artikel des Grundgesetzes [...] darzustellen“ (S. 245). So bleibt uns Bauer eine Antwort schuldig, ob die FDP-Fraktion im Parlamentarischen Rat 1948/49 nun Mehrheitsbeschaffer oder nur Vermittler zwischen divergierenden Positionen der beiden großen Fraktionen, für die jedoch klar war, dass das Grundgesetz nur mit breiter Zustimmung, also mit einer 2/3 Mehrheit, verabschiedet werden konnte.

Berlin

Michael F. Feldkamp